

Vertrag zwischen der Kath. Pfarrkirchenstiftung Turbenthal  
und der Kath. Kirchgemeinde Turbenthal.

1. Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Turbenthal (Stiftung genannt) als Eigentümerin der Liegenschaft Kirche mit Turm und Wohnhaus Nr. 297 mit ca. 2540 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche überlässt diese Liegenschaft der Kath. Kirchgemeinde Turbenthal zur Benützung.
2. Die Kirchgemeinde verpflichtet sich, die Gebäulichkeiten samt Umschwung ordnungsgemäss instand zu halten und die notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen, sofern sie den Betrag von Fr. 6000.- pro Jahr nicht übersteigen. Uebersteigen die Reparaturkosten Fr. 6000.- im Jahr, so werden sie von der Stiftung und der Kirchgemeinde gemeinsam nach Massgabe ihrer Finanzlage bezahlt.
3. Die Kirchgemeinde bezahlt der Stiftung eine jährliche Entschädigung von einstweilen Fr. 1000.-, die in zwei Raten von je Fr. 500.- auf Ende Semester zu entrichten sind.
4. Die öffentlichen Abgaben und Gebühren, sowie sämtliche die Liegenschaften betreffenden Versicherungen gehen zu Lasten der Kirchgemeinde.
5. Bauvorhaben auf der zur Benützung überlassenen Liegenschaft werden im gegenseitigen Einvernehmen geplant und durchgeführt, sofern die Kirchgemeinde einen Beitrag leistet. Soweit es sich um wesentliche Aenderungen handelt, ist die Genehmigung des Bischofs von Chur erforderlich.
6. Stiftungsrat und Kirchenpflege orientieren einander gegenseitig über ihre Jahresrechnungen.
7. Die Stiftungsrechnung ist alljährlich von zwei fachlich ausgewiesenen Revisoren zu prüfen und an einer Pfarreierversammlung oder in einem schriftlichen Bericht den Gläubigen der Pfarrei vorzulegen.
8. Die Kirchenpflege schlägt zwei Mitglieder in den Stiftungsrat vor. Die ~~formelle~~ Ernennung erfolgt durch den Bischof. siehe Schied vom 7.12.64
9. Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien einem Schiedsgericht mit Sitz in Zürich. Dieses wird wie folgt bestellt: Beide Parteien ernennen je einen Vertreter, die gemeinsam den Obmann bestimmen. Ist eine Einigung über den Obmann nicht möglich, erfolgt dessen Ernennung durch den Präsidenten der Zentralkommission in Zürich.
10. Dieser Vertrag gilt einstweilen bis 31. Dez. 1965. Ohne Kündigung seitens der einen oder anderen Partei, für die eine Frist von sechs Monaten einzuhalten ist, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Er tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien und der Genehmigung des Bischofs von Chur mit Wirkung ab 1. Jan. 1965 in Kraft.

Obiger Vertrag wurde am 28. März 1965 von der Kirchgemeinde Turbenthal genehmigt.

Für die Kirchgemeinde:

Der Präsident: *A. Wunderlin*

Der Aktuar : *H. Oswald*

Für die Pfarrkirchenstiftung:

Der Präsident: *H. G. Paul*

Der Aktuar: *H. Oswald*

Der vorstehende Vertrag zwischen der katholischen Pfarr-  
kirchenstiftung Turbenthal und der katholischen Kirchge-  
meinde Turbenthal vom 28. März 1965 wird hiemit

genehmigt

im Auftrag des Bischofs von Chur.

Zürich, 8. Oktober 1965



Generalvikar

Anpassung von Artikel 3 des Vertrages vom 28.März 1965  
zwischen der Kath.Pfarrkirchenstiftung Turbenthal  
und der Kath.Kirchgemeinde Turbenthal  
an Bauteuerung und Geldentwertung

---

- 1.1. Da gemäss Vorschlag der Zentralkommission die jährl.Entschädigung der Kirchgemeinde an die Stiftung dem jeweiligen Gebäudeversicherungswert angepasst werden so
  - 1.2. und der Versicherungswert von Kirche und Pfarrhaus infolge Bauteuerung und Geldentwertung von Fr.734,000.- (1964) auf Fr.1,395,000.- (1972) gestiegen ist,
  - 1.3. beschliesst die Kirchgemeinde, ihre jährliche Entschädigung an die Pfarrkirchenstiftung von Fr.1,000.- (0,136% von Fr.734,000.-, fast 1/7%) auf Fr.2,000.- (0,143% von Fr.1,395,000.-, genau 1/7 %) zu erhöhen,
  - 1.4. und Art.3 ihres Vertrages ~~mit~~ der Stiftung dementsprechend folgendermassen zu ändern:
  - 1.5. "Die Kirchgemeinde bezahlt der Stiftung eine jährliche Entschädigung von einstweilen Fr.2,000.-, die in zwei Raten von je Fr.1,000.- auf Ende Semester zu entrichten sind."
- 
- 2.1. Die Pfarrkirchenstiftung ist mit dieser Aenderung einverstanden und nimmt sie dankbar entgegen,
  - 2.2. und das Pfarramt erklärt bei dieser Gelegenheit, dass es beim Gottesdienst nur noch ein einziges Opfer aufnehmen wird, und immer, wenn ein Opfer für auswärts angesetzt ist, auf den Einzug eines eigenen Opfers zu verzichten.

---

Diese Anpassung des Vertrages vom 28.März 1965 an die Bauteuerung und Geldentwertung ist am 30.April 1972 von der Kirchgemeinde Turbenthal genehmigt worden.

Für die  
Kirchgemeinde

Für das  
Pfarramt

Für die  
Kirchenstiftung

Der Präsident:

Der Pfarrer:

Der Präsident:

*O. Solandv.*

Der Aktuar:

Der Aktuar:

---